Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holfteins

Stúck 12

Riel, den 29. Juni

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Ordnung der Gottesdienste (Ausführungsbestimmungen zur Agende) (S. 63). — Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung für die Rechnungsjahre 1955 und 1956 (S. 64). — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Planstelle für Vikarinnen (S. 64). — Vikarinnenstellen (S. 64). — Ausschreibung der Rechtsquellensammlung "Evangelisches Kirchenrecht für Schleswig-Solstein" (S. 65). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 65). — Stellenausschreibungen (S. 65). — Empfehlenswerte Schriften (S. 65). — Suchanzeige (S. 66).

III. Personalien (8. 66).

Bekanntmachungen

Ordnung der Gottesdienfte

Auf Grund des Kirchengesetzes über die Einführung von Band I der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden vom 26. Oktober 1986 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78) in Verbindung mit der Berichtigung 3u § 3 des genannten Gesetzes im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1987 Seite 5 hat die Kirchenleitung nachstehende

Musführungsbestimmungen gur Agende erlaffen. Die im Solgenden genannten Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe für den Pfarrer.

1

Bauptgottesdienst mit Predigt und Bl. Abendmahl

3. Der Gottesdienst beginnt mit dem Austgebet der Gemeinde (Sündenbekenntnis oder Consiteor). Es entspricht der liturgischen Tradition unserer Landeskirche, wenn als Schluß des Rüstgebets nur die form der rechten Spalte in Gebrauch könne

An die Stelle des Rüstgebets kann die Beichte treten. Dabei kann eine besondere Beichtvermahnung fortfallen, nicht aber das Beichtbekenntnis und die Absolution. Die Beichte kann auch dem Zauptgottesdienst mit Abendmahl als besondere Zandlung zeitlich vorausgehen.

- 2. Wird der Introitus vom Chor gesungen, so kann vor dem Rüstgebet statt des Liedes "Komm, heiliger Geist, erfüll . . ." (EKG 124) oder eines anderen Bittverses um den heiligen Geist das Eingangslied gesungen werden.
- 3. Wird der Introitus nicht gesungen, so tritt an seine Stelle das Eingangslied der Gemeinde, dem das Gloria patri in der Prosaform nachfolgt (f. Anhang zur Agende S. [11] Pr. 1).
- 4. Wenn der Liturg und nicht der Chor das Gloria in excelsis nach dem Kyrie oder etwa auch schon das Kyrie selbst intoniert, tritt er am Schluß des Eingangsliedes an den Altar. Intoniert er erst die Salutation, so betritt er den Altar erst während des Gloria-Liedes.
- s. Vieben der im Ordinarium (S. 52*) angegebenen Strafburger Weise des Kyrie wird für die Tage ohne Gloria in

ercelsis das Kyrie im Anhang Seite [32] Ar. 3 empfohlen (EKG Ar. 500).

- 6. Aeben den im Ordinarium S. 52*—55* angegebenen Weisen des Gloria in epcelsis wird auch das Gloria im Gesangbuch Ar. 504 mit anschließendem "Allein Gott in der Söhfei Ehr . . ." (Strophe 3) freigegeben.
- 7. Die Kollektengebete im Proprium können mit anderen in der Agende aufgeführten Kollekten ausgewechselt werden (Fiffer 5) der Anweisungen zum Gebrauch der Agende I).
- 8. Die Gemeinde erhebt fich zur Lefung der Epistel wie des Evangeliums.
- 9. Das Zallelujah nach der Epistel wird nach der ersten Weise S. 57* (Gesangbuch Vr. 506) gesungen. Das "Ehre sei Dir, Zerre" wird nach der Weise S. 58* (Gesangbuch Vr. 509) gesungen.
- 10. Wird das Credo gesprochen, so bleibt die Gemeinde stehen. Wird statt dessen das Credo-Lied als Lied vor der Predigt gesungen, so kann sie sich seizen.
- 11. Das Amen der Gemeinde nach dem vom Liturgen gesprochenen Glaubensbekenntnis wird gesungen nach Agende S. 69* (Vaterunser-Schluß). Spricht die Gemeinde das Glaubensbekenntnis mit (vgl. 3iff. 74 der Anweisungen zum Gebrauch) der Agende I), so folgt ihm eine Liedstrophe lobpreisenden Inhalts oder ein kurzes Lied um rechtes zören.
- 32. Das stille Gebet von Prediger und Gemeinde um den Segen des Wortes (nach dem Kanzelgruß) wird zur Einführung empfohlen.
- 33. Während des Kangelfegens (Friedensgruß nach der Predigt) bleibt die Gemeinde fügen,
- 14. Die landeskirchliche Kollekte bzw. die an kollektenfreien Sonntagen erbetene besondere Kollekte wird als "Dankopfer" während des Liedes nach dem Kanzelsegen durch die Kirchenältesten oder andere Glieder der Gemeinde eingesammelt. Jur Einsammlung werden Klingelbeutel, Opferschalen oder sonstige Geräte verwandt, die dem Liturgen am Altar übergeben und dort von ihm niedergelegt werden. Bei besonderen Anlässen (3. B. Erntedankses) können die Gemeindeglieder während eines Umgangs ihre Dankopfer selbst zum Altar bringen. Opfergaben dürsen nur eingesammelt werden, nachdem sie mit ihrer Iweckbestimmung abgekündigt sind. Vlach.

bem die Baben niedergelegt find, betet der Liturg das Seite 64* vorgesehene Bebet.

Die Bedensammlung am Ausgang ber Kirche dient fortan bem 3med, dem bisher der Klingelbeutel diente, nämlich der förderung befonderer Aufgaben in der Bemeinde.

- 15. Wo die Dräfation jum Abendmahl vom Liturgen nicht gesungen werden kann, soll doch die Bemeinde die ihr gufallenden Responsorien singen. Das Sanctus wird in der Regel nach der Weise Gesangbuch-Vr. 514 (fassung Stoltenberg S. 28) gefungen.
- 16. Das Zeilige Abendmahl wird in der Regel nach form A gefeiert.
- 17. Alle in der Agende I enthaltenen Spendeformeln find jum Gebrauch freigegeben. Umtieren jedoch mehrere Paftoren an einer Kirche, so haben sie sich auf die von ihnen anzuwenbende Spendeformel zu einigen.
- 18. Während der Austeilung kann die Gemeinde Kommunionslieder fingen, gegebenenfalls im Wechsel mit der Musica facra des Chors und der Orgel. Bei kleinen Kommunionen beschränkt sich der Gemeindegesang auf das Ugnus Dei und die 3. Strophe von "Gott fei gelobet und gebenedeiet" oder eine durch das Kirchenjahr bedingte Liedstrophe.
- 19. Der Gottesbienst schließt mit dem Orgelnachspiel, Wo üblich oder angebracht, ift der Gemeinde nahezulegen, mah. rend des Orgelausklangs auf den Pläten zu bleiben.

II

Bottesdienst ohne Abendmahlsfeier

Der Sauptgottesdienst ohne Abendmahlsfeier wird nach bem Ordinarium des Sauptgottesdienstes mit Abendmahls. feier in der durch den fortfall des Zeiligen Abendmahls bebingten Kürzung begangen, die auch das Rustgebet einschlieffen kann. Die in der Agende I Seite 287 ff. vorgesehene Ord. nung eines Predigtgottesdienstes als Sauptgottesdienst entfällt für den liturgischen Gebrauch in unserer Landesfirche.

für die Ordnung eines besonderen Predigtgottesdienstes nach Agende I Seite 275 ff. gelten in der Landeskirche folgende Bestimmungen:

- 1. Die Bemeinde erhebt fich jur Lefung des Predigttertes fowie jum Vaterunfer, das fie mitfprechen kann.
- 2. Mach der Predigt folgen eine Liedstrophe, die Abkunbigungen und der Kangelsegen. Während des Predigtliedes kann das Dankopfer eingesammelt werden.
- 3. Jum Bebet nach der Predigt begibt fich der Prediger an ben Altar. Der Bottesbienft ichließt mit dem Segen und dem Ornelnachspiel.

Kiel, den 14. Juni 1957 Die Kirchenleitung D. Salfmann

KL 781

Schlußabrechnung über die Pfarrbefoldung für die Rechnungsjahre 1955 und 1956.

Kiel, den 24. Juni 1957

Den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) geben über ben zuständigen Synodalausschuß je zwei Vordrucke für die Schluffabrechnung über die Pfarrbefoldung in den Rech. nungsjahren 1955 und 1956 zu. Die Vordrucke sind forgfältig auszufüllen und in ein fach er Ausfertigung bis gum 1. Oktober 1957 auf dem Dienstwege an das Landes. kirchenamt gurudgugeben. Der zweite Vordruck ift als Beleg zu den Akten des Kirchenvorstandes (Kirchengemeindeverbandes) zu nehmen.

Sinsichtlich der Sohe des Pfarrbesoldungs, und verforgungspflichtbeitrages, der in Abschnitt III der Schluffabrech. nung zu berechnen ift, werden die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) auf die jeweils veröffentlichten festsetzungen hingewiesen, und zwar

- a) für das Rechnungsjahr 1955: auf die Bekanntmachung betr. Pfarrbefoldungs. und wersorgungspflichtbeitrag 1955 vom 28. Mai 1955 (Kirchl. Bej. u. V.Bl. Seite 34);
- b) für das Rechnungsjahr 1956: auf die Bekanntmachung betr. Pfarrbefoldungs. und versorgungspflichtbeitrag 1956 vom 7. April 1956 (Kirchl. Bej. u. V.-Bl. Seite 23).

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Vir. 10 820/57/IV/4a/F 2.

Urfunde

über die Errichtung einer fechften Planftelle für Vifarinnen.

Auf Grund des Beschluffes des Landeskirchenamtes vom 6. Juni 1957 wird in Erweiterung der Urkunde über die Errichtung von fünf Planstellen für Vikarinnen vom 29. Oktober 1945 (Kirchliches Gesetz, und Verordnungsblatt Seite 13) angeordnet:

§ 1

In der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solfteins wird eine fechste Planstelle für Vikarinnen errichtet.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft. Kiel, ben 13. Juni 1987 Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

L.S.

Øtte

J.-Vir. 9967/57/VII/40/J 5

Vifarinnen ftellen.

Kiel, den 13. Juni 1957.

Der am 29. Oktober 1945 (Kirchl. Gef., u. V.-Bl. 1945 S. 13) auf 5 Vitarinnenstellen festgelegte Stellenplan ift durch Urkunde vom 13. Juni 1957 um eine 6. Planstelle erweitert worden. Im Rahmen diefes Stellenplans find in Ergänzung ber am 8. Juni 1953 (Kirch)l. Gef. u. V.-Bl. 1953 S. 53) befanntgegebenen vier Vifarinnenstellen die beiden weiteren Planstellen durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 6. Juni 1957 der Landeskirchlichen Frauenarbeit in Reumunfter und dem Kirchengemeindeverband Blankenese gugewiesen worden.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Øtte

J.-Vir. 9967/57/VII/4c/J 5

Anschaffung der Rechtsquellensammlung "Evangelisches Kirchenrecht für Schleswig. Holstein".

Kiel, den 19. Juni 1957.

Anfang August d. J. wird bei der Lutherischen Verlagsund Buchhandlungsgesellschaft m. b. Z. in Kiel als erganzbare Lose-Blattausgabe die Quellensammlung des

"Evangelischen Kirchenrechts für Schleswig-Solstein", bearbeitet und herausgegeben von den Konsistorialräten Göldner und Muus, erscheinen.

Die Sammlung umfaßt das Verfassungsrecht sowie alle verwaltungsrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins. Außerdem werden für die kirchliche Verwaltungsarbeit bedeutsame staatliche Bestimmungen in die Sammlung aufgenommen. Dieses Sammlungswerk wird eine seit langem bestehende Lücke ausfüllen. Das Landeskirchenamt ist der Auffassung, daß die Kirchengemeinden, Verbände, Propsteien und Werke die Sammlung anschaffen sollten. Gegen den Bezug des Werks aus Mitteln der kirchlichen Kassen bestehen keine Bedenken. Bestellungen sind an die Lutherische Verlags. und Buchhandlungsgesellschaft m. b. S. in Kiel 6, Postsach 662, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt In Vertretung: Ebsen

J.: Ar. 10571/57/II/IX

Ausschreibung einer Pfarrftelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jacobi. Oft in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, falcker. 9, einzusenden. Pastorat ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblattes.

I.-Ar. 10861/57/III/4/Jacobi-Ost Kiel 2

Stellenausschreibungen.

Die Kirchenmussterstelle in Samburg. Wohldorf ist für den 3. Dezember 1987 oder früher neu zu besetzen. Es handelt sich um eine B-Stelle mit Vergütung nach To. A VII. Die Wohldorfer Kirche hat eine Orgel mit 12 Registern. In der Gemeinde bestehen zur Zeit ein Jugend, und ein Kinderchor sowie ein Instrumentalkreis.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind in einer Frist von sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wohldorf-Ghlstedt in Samburg-Duvenstedt, Beim Ziegelhof 3 a.

J.Mr. 10740/57/V/IX/2/Wohldorf 4

Die hauptberufliche Kirchenmusterstelle an der St. Jürgen. Kirch ein Kiel soll zum 3. Dezember 1957 neu besetzt werden. Gefordert wird vom Kirchenmuster die besondere Befähigung für eine lebendige Chorarbeit und ein vielseitiges Singen und Mussieren mit allen Gemeindekreisen (insbesondere mit der Jugend) sowie eine rege Beteiligung

am kirchengemeindlichen Leben. Eine neue Orgel ist im Aufbau; im Augenblick ist ein Positiv vorhanden.

Gesucht werden möglichst jüngere Bewerber mit der Anstellungsbefähigung A als Kirchenmusiker (Große Prüfung). Auch Kirchenmusiker mit der mittleren Prüfung (Anstellungsbefähigung B) können sich bewerben, wenn sie sich verpflichten und die Voraussetzungen dafür vorhanden sind, die Aprüfung in einer vom Landeskirchenamt zu bestimmenden frist nachzuholen.

Die Anstellung, die sich nach der landeskirchlichen Verordnung vom 8. 10. 1940 — Kirchl. Ges. u. V.-W. 1941 S. 49 — regelt, erfolgt — wenn der gewählte Bewerber nicht schon Beamter ist — zunächst im Angestelltenverhältnis (Vergütung nach Gruppe VI b TO A für A-Kirchenmusiker, nach Gruppe VII TO A für B-Kirchenmusiker). Die spätere übernahme ins Kirchenbeamtenverhältnis ist bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen möglich (Besoldung nach Gruppe A 4 c 2 der RVO für A-Kirchenmusiker).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (insbesondere handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften) sind binnen sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Ausschuß für gemeinsame Angelegenheiten der St. Jürgen-Gemeinden, 3. Hastor v. Briskorn, Kiel, Kingstraße 20, zu richten.

J.-Vr. 10881/57/V/IX/2/Kiel-St. Jürgen 4

Empfehlenswerte Schriften.

Jeitschrift für Evangelische Ethik, herausgegeben von K. von Bismarck, S. Thielick, S. D. Wendland u. a., erscheint im Bertelsmann-Verlag, Gütersloh, jährlich 6 Sefte zu je 3,— DM (Einzelpreis 3,60 DM).

Wir weisen empfehlend auf diese neue Zeitschrift hin, in der die aktuellen und brennenden ethischen Probleme der Gegenwart behandelt werden. Aus dem Evangelium wird Antwort gesucht zur Grientierung evangelischen Verhaltens in der modernen Gesellschaft und zur Beratung des Gewissens für den Weg des einzelnen Christen in der heutigen Welt. Servorragende Mitarbeiter bürgen für die Qualität der Beiträge. Die Geistlichen werden aus dieser Zeitschrift vielerlei Anregung und Silfe für ihren Dienst empfangen können.

I.-VIr. 10 574/57/VII

Luther. Jahrbuch 1957, herausgegeben von Prof. D. Franz Lau, erschien im Lutherischen Verlagshaus, Berlin, 164 Seiten, 11,80 DM (für Mitglieder der Luthergesellschaft 9,— DM).

"Luther", Mitteilungen der Luthergesellschaft, herausgegeben von Prof. D. Althaus, erscheint 3 mal jährlich im Lutherischen Verlagshaus, Berlin, Preis 6,— DM jährlich.

Wir weisen auf die Arbeit der Luthergesellschaft hin, die unter der Leitung ihrer beiden Präsidenten Prof. D. Althaus und Landesbischof D. Zerntrich durch Vorträge, Arbeitsgemeinschaften und Veröffentlichungen die Luther-Jorschung fördert, mit ihrer Zeitschrift und dem Luther-Jahrbuch über die neuesten Ergebnisse der Luther-Jorschung unterrichtet und sich zur Aufgabe gesetzt hat, zur Begegnung mit dem Werk Martin Luthers und zur Besinnung auf Grundlage und Wesen der evangelisch-lutherischen Kirche hinzusühren. Das von Prosessor D. Lau, Leipzig, herausgegebene Luther-Jahrbuch 1957 enthält Beiträge von Paul Althaus, Jans Liermann, S. O. Burger, Ragnar Bring, Martin Schmidt, außerdem

eine Luther-Bibliographie 1940-1954. Wir empfehlen den Beistlichen den Bezug des Jahrbuches und der Zeitschrift und tragen bagegen feine Bebenten, bag bie Unschaffung aus Mitteln der Kirchenkaffe geschieht.

J.-VIr. 10 508/57/VII

Suchanzeige

Gesucht werden Träger des Mamens Swatt oder Swadt | J.Mr. 10 859/57/II/s

aus den Jahren vor 1850. Insbesondere handelt es sich um Beorge Swadt, Beburts. und Todesbatum gwischen 1750 und 1850, verheiratet mit Magdalena Krautschick nach 1770 bis 1799.

für Angaben wird eine Belohnung von DM 20,- ausgesetzt. Rachrichten erbittet Bermann Swatt, (20a) Ilten/ gannover, Bilmer Straße 203.

Personalien

Ernannt:

- Um 18. Juni 1957 der Pfarrverweser Theodor Speck zum Pfarrvermefer der Kirchengemeinden Uelsby und Sahrenstedt, Propstei Sudangeln;
- am 22. Juni 1957 der Paftor Sellmut Linnich, bisher in Schleswig, zum Pastor der Kirchengemeinde Stellingen (4. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;
- am 25. Juni 1957 der Pastor Werner Degen, 3. 3. in Bois. büttel, jum Pastor der Kirchengemeinde Eidelstedt (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Bestätigt:

Um 19. Juni 1957 die Wahl des Pastors Jürgen Bamann, 3. 3. in Siet, jum Paftor der Kirchengemeinde Siet, Propftei Stormarn.

Berufen:

Um 8. Juni 1957 der Pastor Erich Schulze, 3. 3. in Schonkirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Sansühn, Propstei Oldenburg.

Eingeführt:

Um 26. Mai 1957 ber Paftor Dr. Claus-Peter fliedner als Paftor der Kirchengemeinde Treia, Propstei Schleswig.

In den Ruhestand verfegt:

3um 1. Oktober 1957 Pastor Klaus Doß in gemmingstebt.

Bestorben:



Pastor i. A.

Hans Schwede

geboren am 13. September 1863 in Mühlenbarbet bei Kellinghusen,

gestorben am 24. Mai 1957 in Inehoe.

Der Verstorbene wurde am 18. Februar 1890 ordiniert und am 30. März 1890 als Diakonus in Wilster eingeführt. Dom 22. Ottober 1893 bis gu feiner jum j. Ottober 1933 erfolgten Emeritierung war er Zauptpastor in Wilster.